

Inkrafttreten am: 01.11.2016

## Geschäftsordnung

### des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land

#### - X. Wahlperiode -

Nach § 69 Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beschließt der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

### **I. Abschnitt Samtgemeinderat**

#### **§ 1 Einberufung des Rates und Ladungsfrist**

1. Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

#### **§ 2 Tagesordnung**

1. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Wird die Tagesordnung von einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem/der allgemeinen Vertreter/in herzustellen; dieser/diese kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Samtgemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Samtgemeinderatsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse werden den

Samtgemeinderatsmitgliedern durch die Niederschriften oder in der Sitzung mündlich bekannt gegeben. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

4. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

### **§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
3. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates von den jeweiligen Ratsmitgliedern zugelassen werden.
4. Bei Bedarf findet vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörigen Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.
5. Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

1. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
2. Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er/sie diese Absicht dem/der Ratsvorsitzende/n vorher anzeigen.
3. Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz so lange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

4. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.
5. Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz der/des ältesten, anwesenden, hierzu bereiten Samtgemeinderatsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 5 Sitzungsverlauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Ratsmitglieder
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des/der Samtgemeindebürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

### **§ 6 Redeordnung**

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
4. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
5. Mit Zustimmung des Samtgemeinderates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
6. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in (bzw. ein/e Berichterstatter/in) gibt - soweit dies insbesondere für die Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
7. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher oder

rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

8. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

### **§ 7 Beratung**

1. Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
  - auf Änderung des Antrages
  - auf Vertagung der Beratung
  - auf Unterbrechung der Sitzung
  - auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - auf Überweisung an einen Ausschuss
  - auf Nichtbefassung.
2. Anträge können zurückgenommen werden.

### **§ 8 Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

## **§ 9 Wahlen**

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anfragen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Samtgemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingereicht werden.

## **§ 11 Sitzungsordnung**

1. Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
2. Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 12 Protokoll**

1. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/in.
2. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
3. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Samtgemeindebürgermeister/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Samtgemeinderatsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Samtgemeinderat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführers/in oder der/des Samtgemeindebürgermeisters/in beheben lassen, entscheidet der Samtgemeinderat.
4. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Samtgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

## **§ 13 Fraktionen und Gruppen**

1. Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
2. Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
3. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n zu benennen. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Samtgemeindebürgermeister/in von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der/dem Samtgemeindebürgermeister/in unverzüglich anzuzeigen.
4. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den/die Ratsvorsitzende/n sowie den Samtgemeinderat.
5. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die/den Samtgemeindebürgermeister/in wirksam.

## **II. Abschnitt Samtgemeindeausschuss**

### **§ 14 Samtgemeindeausschuss**

1. Für Geschäftsgang und Verfahren des Samtgemeindeausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Samtgemeinderat mit Ausnahme des § 3 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
2. Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss drei Tage.
3. Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## **III. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 15 Ausschüsse des Samtgemeinderates**

1. Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Samtgemeinderat mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
2. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.  
Der Rat kann jederzeit weitere Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, für die er Zuständig ist, bilden. Die Zahl der Mitglieder der Ratsausschüsse beträgt 5 Ratsmitglieder, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist.
3. Die folgenden Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich:

#### **a) Haushalts- und Finanzausschuss**

##### Zuständigkeiten:

Vorbereitung des Haushaltsplanes, Beratung über öffentlich-rechtliche Abgaben und allgemeine privatrechtliche Entgelte, Beratung über Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Jahresrechnung, Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Beratung aller Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

#### **b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

##### Zuständigkeiten:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Boldecker Land; überörtliche Planungen und interkommunale Zusammenarbeit in Planungsangelegenheiten, der Verkehrsplanung, der Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Abwasserangelegenheiten, Frischwasserangelegenheiten, der Müllabfuhr einschließlich Angelegenheiten der Bodenentnahmestellen und der Mülldeponien, Angelegenheiten der Grünplanung und ihre Durchführung, der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Angelegenheiten der

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Wasserangelegenheiten. Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftschutzes.

### c) Ausschuss für Jugend, Sport, Gesundheit und Soziales

#### Zuständigkeiten:

Beratung der Angelegenheiten der Jugendpflege und Jugendförderung, Beratung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Sportförderung, Sporthallenvergabe und Samtgemeindepokalturnier. Sozialhilfeangelegenheiten und weitere soziale Belange (insbesondere Sozialstation), Angelegenheiten der Gesundheitspflege (sofern keine Zuständigkeit des Ausschusses für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten gegeben ist).

### d) Schul- und Kulturausschuss

#### Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Schulverwaltung, Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Kirchenangelegenheiten (ausgenommen Angelegenheiten des Friedhofswesens), Fragen der öffentlichen Büchereien, der Volkshochschule, der Dorfverschönerung.

Der Ausschuss besteht zusätzlich aus je einem/r Vertreter/in der Lehrer/innen, der Eltern und der Schüler/innen mit **Stimmrecht**.

### e) Ausschuss für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten

#### Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Friedhofsangelegenheiten und des Feuerschutzes

### f) Ausschuss für Kindertagesstättenangelegenheiten

#### Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Kindertagesstätten

Der Ausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Jugendausschusses gem. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Beirates nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen wahr.

Dem Ausschuss gehören zusätzlich zwei Elternvertreter/innen und zwei Vertreter/innen des Fach- und Betreuungspersonals mit **beratender** Stimme an.

4. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen; Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat er unverzüglich seine/n Vertreter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein



Mitglied vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

5. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
6. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
7. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

#### **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Geltung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01.11.2011 aufgehoben.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Weyhausen, 03. November 2016

.....  
Samtgemeindebürgermeisterin